

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
Abteilung IV/16  
Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

14-2/148

PW/PS

*Klausgruber*

Rechtsanwaltskammer	GESETZENTWURF
Z	-GE/19-
Datum: 22. FEB. 1996	
Vorstand	
23.7.96 ✓	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Finanzstrafgesetz geändert wird;  
Begutachtung

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, nachstehende

## STELLUNGNAHME:

### I. Allgemeines:

Der Entwurf sieht die Änderung des Finanzstrafgesetzes in zwei Bereichen vor:

- Zunächst Abänderung und Ergänzung kasuistischer Bestimmungen in den §§ 33, 35 und 44, also im II. Hauptstück "Besonderer Teil" der materiellen Finanzstrafrechtes.

Aus den in den Erläuterungen dazu angegebenen Gründen - denen der österreichische Rechtsanwaltskammertag beitritt - wird seitens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) einer solchen Änderung und Ergänzung des geltenden Gesetzeswortlautes nicht entgegengetreten;

- ferner durch Einfügung eines - neuen - XV. Hauptstückes mit der Überschrift "**Finanzstrafregister**".

Bevor dazu im Detail eingegangen wird, sieht sich der ÖRAK veranlaßt, darauf

inzuweisen, daß im Bereich des gerichtlichen Finanzstrafverfahrens - siehe die Abgrenzung der gerichtlichen von der finanzstrafbehördlichen Zuständigkeit in § 53 FinStrG - rechtskräftige Schuldsprüche und gerichtliche Strafen ohnehin im **gerichtlichen Strafregister** erfaßt werden und daher schon jetzt die automationsunterstützte Einholung von gerichtlichen Strafregisterauskünften möglich ist. Im übrigen ist das Gericht bei subjektiver oder objektiver Konnexität (§ 54(3 und 4) FinStrG auch zur Ahndung von solchen, ansonsten finanzstrafbehördlich zu verfolgender Finanzvergehen von an der Tat Beteiligten (ausgenommen Hebler) zuständig, denen ansonsten ein bloß verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen zur Last fiele, die aber eine Konnexität mit einem gerichtlich verfolgten Finanzvergehen aufweisen.

Jedenfalls führt eine gerichtliche Verurteilung (schon nach der geltenden Rechtslage) zu einer entsprechenden Eintragung im gerichtlichen Strafregister.

Wenn daher durch die beabsichtigte Gesetzesänderung ein - allgemeines - Finanzstrafregister auch gerichtliche Verurteilungen beinhalten sollte (Anmerkung: aus dem Entwurf geht das nicht genau hervor), käme es diesfalls zu einer doppelten Registrierung für die gerichtlichen Verurteilungen, und zwar auch für jene in den Sonderfällen des § 53(3 und 4)FinStrG, die ausschließlich Schuldsprüche wegen verwaltungsbehördlich zu ahndender Finanzvergehen zum Inhalt haben.

- Obwohl die Führung eines Finanzstrafregisters laut Entwurf im neuen § 194 a "zum Zweck der Evidenzhaltung der verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren bestimmt ist, zeigt sich aus dem Entwurfstext des vorgeschlagenen § 194 b(1)FinStrG, daß auch die "Anzeige an die Staatsanwaltschaft" im (neuen) Finanzstrafregister eingetragen werden soll.

Eine derartige Anzeige an die Staatsanwaltschaft ist aber begrifflich nur dann denkbar, wenn die Finanzstrafbehörde nach Einleitung des Strafverfahrens gefunden

hat, daß für dessen Durchführung - wegen der Abgrenzungsbestimmungen des § 53 FinStrG - das Gericht zuständig ist (siehe § 54(1)FinStrG); liegt aber ein Fall der gerichtlichen Zuständigkeit vor, haben die Finanzstrafbehörden (ausgenommen die besonders dringlichen Fälle des § 197 (3) FinStrG) - eine Tätigkeit gemäß § 197(2)FinStrG nur soweit zu entfalten, als das Gericht oder die Staatsanwaltschaft darum ersucht; in allen solchen Fällen handelt es sich aber um Erhebungen im Auftrag des Gerichtes bzw. der StA und um die Untersuchung eines in die gerichtliche Zuständigkeit fallenden Finanzvergehens.

Wenn ein derartiger Fall mit - gerichtlichem - Schulterspruch und Strafausspruch endet, findet dies im gerichtlichen Strafregister Niederschlag; insoweit wäre daher die Eintragung in ein allgemeines Finanzstrafregister eine doppelte und daher unnötig. Wenn aber das gerichtliche Finanzstrafverfahren mit einer Unzuständigkeitsentscheidung der Ratskammer (§ 202FinStrG), einem Einstellungsbeschuß des Gerichtshofes 2. Instanz nach Einspruch gegen eine Anklageschrift (§ 210 FinStrG) oder einem Freispruch des Schöffengerichtes wegen Unzuständigkeit der Gerichte zur Ahndung des betreffenden Finanzvergehens (§ 214 FinStrG) endet, wird der Akt ohnehin nicht mehr bei Gericht, sondern beim Finanzamt oder Zollamt als Finanzstrafbehörde weitergeführt und führt dann - folgt man ganz oder teilweise dem Entwurf - zu Eintragungen in das neu vorgesehene (verwaltungsbehördliche) Finanzstrafregister beim Finanzamt Wien 1.

In der Praxis sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen die Finanzstrafbehörde, obwohl sie - schon anhand der offensichtlichen Schuldform "Vorsatz" und der Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages von mehr als S 1 Mio bzw. mehr als S 500.000,- von Anfang an erkannt hat, daß hier ein Fall der gerichtlichen Zuständigkeit (§ 53 FinStrG) vorliegt, das Verfahren dennoch eigenständig führt, indem sie - auch außer den zur Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen (§ 53(8)FinStrG) - die Ermittlungen und die Untersuchung völlig selbstständig führt, obwohl sie - wie bereits erwähnt - "in jeder Lage des Verfahrens ohne unnötigen Aufschub" gemäß § 54(1)

die Staatsanwaltschaft durch Anzeige zu verständigen gehabt hätte; dieser Schwebezustand dauert vielfach viele Monate, ja mehrere Jahre (!), bevor der Akt im Wege der Staatsanwaltschaft dem allein zuständigen Gericht vorgelegt wird; ein solcher Vorgang widerspricht nach Auffassung des ÖRAK nicht nur den einfachgesetzlichen Vorschriften des Finanzstrafgesetzes, sondern auch dem in Art.94 der Bundesverfassung ausgedrückten Grundsatz der in allen Instanzen von der Verwaltung getrennten Justiz.

Wenn ein solcher den grundsätzlichen Zuständigkeitsbestimmungen von Gesetz und Bundesverfassung widersprechender Zustand in der Praxis dazu führt, daß das betreffende Finanzstrafverfahren nur deswegen, weil es - jeweils: derzeit, vorübergehend und vorläufig - noch vor der Finanzstrafbehörde geführt wird, lange Zeit als "verwaltungsbehördliches" Finanzverfahren gilt und demgemäß Gegenstand der Eintragung in ein Finanzstrafregister werden könnte, kommt dem Umstand, was Gegenstand der Eintragungen in das neue Finanzstrafregister werden soll, erhöhte Bedeutung zu:

Gegenstand von Eintragungen in das gerichtliche Strafregister sind nur **Schuldsprüche** und **Strafaussprüche**; hingegen werden **Freisprüche** oder Verfahrenseinstellungen - selbst im Falle der Rechtskraft - nicht in das gerichtliche Finanzstrafregister eingetragen.

Daher ist nicht einzusehen, warum ausgerechnet in ein Finanzstrafregister auch derartige, d.h. für den Beschuldigten günstige Verfahrenserledigungen eingetragen werden sollen, zumal solche Erledigungen weder für ein gleichzeitiges, noch für ein allenfalls späteres neues Finanzstrafverfahren irgendeine materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Bedeutung haben können. Die Registrierung eines Freispruches oder einer Einstellung des Verfahrens in ein amtliches Register ist der österreichischen Rechtsordnung bisher vollkommen fremd. Weder im gerichtlichen Bereich noch im allgemeinen verwaltungsbehördlichen Strafbereich werden solche

Verfahrensergebnisse zwecks behördlicher Kontrolle vermerkt und aufgehoben.

Das gleiche gilt für die - im Entwurf vorgesehene - grundsätzliche Registrierung der bloßen **Anhängigkeit** eines Finanzstrafverfahrens: Im neu vorgesehenen § 194 a wird im Entwurf der Zweck des neuen Registers mit "Evidenzhaltung der verwaltungsbehördlichen Strafverfahren" genannt; im Allgemeinen Teil der Erläuterungen des Entwurfs ist ebenso von der "Evidenz aller im Bundesgebiet geführten Finanzstrafverfahren" die Rede; im Besonderen Teil der Erläuterungen heißt es, daß das Register "eine Evidenz des Strafverfahrens von der Einleitung über den rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens bis zum Abschluß des Strafvollzuges und zum Tilgungseintritt" enthalten soll; damit "erfüllt das Register daher auch die Funktionen einer Aktenevidenz und einer Evidenz des Vollzuges der Strafen und soll die Finanzstrafbehörde von der Führung solcher zusätzlicher Evidenzen entlasten".

Dazu ist zunächst geschäftsordnungsmäßig zu betonen, daß derselbe Beamte, der die Rechtskraft eines schuldig sprechenden Straferkenntnisses (mit Strafausspruch) schon bisher im Akt bestätigen muß, betreffend den Strafvollzug wie z.B. Zahlung einer Geldstrafe, Wertersatzstrafe, Antritt der Freiheitsstrafe setzen muß, durch Setzung eines Fristvormerkes das gleiche tun müßte, wie wenn er diese Daten und Fristen künftig in ein automationsunterstütztes Finanzstrafregister eingeben müßte; m.a.W.: Die Behörde, welche eine Strafe verhängt, kann selbst - am besten und am billigsten - die Rechtskraft und den Vollzug der verhängten Strafe in Evidenz halten. Eine andere Behörde - auch eine mit einem neuen (Finanz)Strafverfahren gegen dieselben Täter befaßte - muß das nicht tun und hat auch kein Interesse an der bloßen Evidenzhaltung eines früheren anderen Verfahrens ohne Rücksicht auf dessen Ausgang. Daher ist ein allgemeines und von jeder anderen Finanzstrafbehörde abrufbares, automationsunterstütztes Register über Verfahren überhaupt nicht notwendig.

Daher bleibt die bloße "Funktion einer Aktenevidenz", und zwar beginnend von der

Einleitung und endend mit dem rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens als Begründung für die Registrierung von anhängigen Finanzstrafverfahren übrig; eine solche "Evidenzhaltung" der geschäftsordnungsmäßigen Führung eines anhängigen Verfahrens ist schon bisher bei jeder damit befaßten Behörde erfolgt, wobei es inhaltlich keinen Unterschied macht, ob dies im Wege eines geschriebenen Registers oder - wie z.B. bei Gerichtsakten - automationsunterstützt erfolgt; eine solche Evidenzhaltung des bei einer bestimmten Behörde anhängigen Verfahrens hat aber für eine andere Behörde aber keinerlei Bedeutung.

Abgesehen davon, daß in den Erläuterungen des Entwurfes eine solche Bedeutung für andere Behörden und dort allenfalls geführte andere Verfahren nicht angegeben wird, ist eine derartige, die Behandlung des jeweils konkret anhängigen Falles übersteigende Bedeutung auch nicht erkennbar. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag sieht sich in diesem Zusammenhang veranlaßt, auf die verfassungsgesetzliche Rang genießende **Unschuldsvermutung** (Art.6(2)MRK) zu verweisen:

Wenn eine andere Finanzstrafbehörde aus einem automationsunterstützten Finanzstrafregister, in welchem nicht nur das bei ihr selbst anhängige Finanzstrafverfahren, sondern auch ein bei einer anderen Behörde anhängiges Finanzstrafverfahren registriert ist, von der Existenz eines solchen Verfahrens erfährt, besteht Gefahr, daß eine derartige bloße Anhängigkeit schon in Richtung Schuld gedeutet oder behandelt werden könnte; das ist vor allem bei der Erledigung von Anträgen auf Zahlungserleichterungen, auf Strafaufschüben, gnadenweisen Strafnachlässen und Tilgungen denkbar.

Weiters würde die Registrierung von anhängigen Finanzstrafverfahren (anstelle der Registrierung von deren Erledigung durch Schuld- und Strafausspruch) zeigen, daß das geplante neue Register die Bezeichnung "Finanzstrafregister" zumindest teilweise zu Unrecht führt, weil es diesfalls nicht nur "Finanzstrafen", d.s. die in einem

Finanzstrafverfahren verhängten Strafen welcher Art immer, enthält, sondern auch Finanzstrafverfahren enthält, in denen ein solcher rk Schuld- und Strafausspruch noch gar nicht erfolgte. Das Register müßte - folgt man den Intentionen des Entwurfes - richtig "Finanzstraf- und Finanzstrafverfahrensregister" heißen.

Wie erwähnt, wäre ein solches Register das einzige Strafregister in Österreich, in welchem die bloße Anhängigkeit des Strafverfahrens und nicht erst dessen schuldig sprechende Erledigung verzeichnet wird.

Auch die in § 21(3 und 4) FinStrG behandelten Fälle - wenn über jemand, der bereits wegen eines Finanzvergehens bestraft worden ist wegen eines anderen Finanzvergehens bestraft wird, für das er nach der Zeit der Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte bestraft werden können, eine Zusatzstrafe zu verhängen ist, welche das Höchstmaß der zulässigen und bei gemeinsamer Bestrafung zu verhängenden Strafen nicht übersteigen darf - ist das kein Grund für die schon ab deren Einleitung erfolgende Registrierung von anhängigen Finanzstrafverfahren. Denn falls einmal eine abgesondert bemessene, also nicht auf die Voraussetzungen für eine Zusatzstrafe Bedacht nehmende Strafe verhängt wird, kann ein solcher Fehler nachträglich leicht berichtigt werden. Verwiesen wird darauf, daß auch in gerichtlichen Strafverfahren die §§ 31 und 40 StGB ausreichend Gewähr dafür bieten, daß keine Überschreitung des gesetzlich zulässigen Höchststrafmaßes erfolgt; auch die Justiz hat bisher die Führung eines zentralen gerichtlichen Strafverfahrensregisters nicht für erforderlich gehalten, obwohl vom Gericht weit schwerere und mit höheren Strafen geahndete Straftaten verfolgt und daher auch weit schwerere und höhere Strafen verhängt werden als für Finanzvergehen von den Finanzstrafbehörden.

Der obrigkeitstaatliche Geist dieses Entwurfes ergibt sich auch daraus, daß die erfaßten Daten erst zwei Jahre nach rk. Einstellung des Finanzstrafverfahrens oder nach Eintritt der Tilgung einer verhängten Strafe aus dem Register zu löschen sind (§194 c(2) neu); es ist nicht zu begründen und nicht einzusehen, daß - nachdem ein

Verfahren eingestellt ist (siehe dazu die Nachbemerkung am Ende dieser Stellungnahme) oder eine Bestrafung gesetzlich getilgt ist - die Eintragung im Finanzstrafverfahren nicht sofort gelöscht werden soll.

**Zusammenfassend:**

**Aus allen diesen Gründen spricht sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag entschieden dagegen aus, daß**

- a) in einem Finanzstrafregister bereits nach dessen Einleitung ein anhängiges Finanzstrafverfahren registriert wird,
- b) daß auch Verfahrenseinstellungen darin registriert werden und
- c) daß Bestrafungen nicht sofort nach ihrer Tilgung, sondern erst zwei Jahre später aus dem Finanzstrafregister gelöscht werden.

Gegen Inhalt und Wortlaut der vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen in den § 33, 35 und 44 FinStrG wird kein inhaltlicher oder legistischer Einwand erhoben.

**2) Zum neuen "XI. Hauptstück Finanzstrafregister" werden nachstehende Einwendungen erhoben:**

Kein Einwand besteht gegen die Überschrift des Hauptstückes, wenn das Register lediglich die verhängten Finanzstrafen betreffen sollte; wenn nicht nur die Strafen sondern auch die Strafverfahren registriert werden sollten, müßte die Bezeichnung des Registers geändert werden, um sinnstörende Irrtümer zu vermeiden.

Zu § 194 a müßte die Evidenzhaltung (Anmerkung: Sollte das nicht "Evidenzhaltung" heißen?) auf die verwaltungsbehördlich rechtskräftig verhängten **Bestrafungen** wegen eines Finanzvergehens beschränkt werden; der Führung eines Finanzstrafregisters

auch über anhängige Finanzstrafverfahren wird entschieden entgegengetreten (siehe oben).

Zu § 194 b wird eingewendet: Die Aufnahme der "Versicherungsnummer" ist entbehrlich, weil die gesetzliche Sozialversicherung für das Finanzstrafverfahren keine Bedeutung hat; die Verständigung eines Sozialversicherungsträgers wäre durch die registrierte Versicherungsnummer erleichtert, inhaltlich würde sie der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht (§ 48 a BAO) widersprechen.

Die Registrierung von "Daten des Finanzvergehens" ist unklar und irreführend ausgedrückt: Wenn lediglich ein Schuld- und Strafausspruch registriert wird, ergeben sich dessen "Daten", d.i. substantiierte Tat (Sachverhalt), welche einen finanzstrafgesetzlichen Tatbestand erfüllt, aus dem Spruch des Erkenntnisses ohnehin; vor einem solchen Erkenntnis gibt es begrifflich aber keine "Daten des Finanzvergehens", sondern höchstens jene Daten, welche als Verdachtsgründe im Einleitungsbescheid angeführt sind; diese Bezeichnung ist eine vorläufige und nicht der Rechtskraft fähige. Wenn das Finanzstrafregister tatsächlich auch ein "Finanzstrafverfahrensregister" sein soll, kommt diesem Unterschied erhöhte Bedeutung zu, weil eine scheinbare Endgültigkeit solcher "Daten" vor dem Verfahrensabschluß vermieden werden soll.

Die "Daten der Verfahrenseinleitung" sind ebenfalls irreführend bezeichnet: Die formelle, d.h. mit (nach neuer Judikatur abgesondert anfechtbarem) Bescheid erfolgende "Einleitung" des Finanzstrafverfahrens (§ 83 FinStrG) hat mit dem Beginn der Anhängigkeit des Finanzstrafverfahrens nichts zu tun: Ebenso wie ein gerichtliches Strafverfahren schon mit bloßen gerichtlichen Vorerhebungen, d.h. mit der ersten Verfolgungshandlung gegen einen bestimmten Verdächtigen wegen eines bestimmten Verdachtes anhängig wird, ist auch die Anhängigkeit eines verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens bereits mit der ersten Verfolgungshandlung eingetreten. Der Zeitpunkt der formellen "Verfahrenseinleitung"

hat daher keine inhaltliche Bedeutung; demgemäß ist die hier erhobene Einwendung von keinem Gewicht für die bloße Registrierung.

Die "Anzeige an die Staatsanwaltschaft"- genauer: Die aufgrund einer anschließenden Antragstellung der Staatsanwaltschaft an das Gericht und der ersten Verfolgungshandlung des Gerichtes beginnende gerichtliche Anhängigkeit - zeigt, daß es sich diesfalls um **kein** verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren handelt, sondern daß im jeweiligen Fall ein Strafverfahren vorliegt, welches nach der komplizierten Zuständigkeitsregelung des § 53 FinStrG zum Gericht ressortiert und das Gericht zur Ahndung allein zuständig ist; im Falle eines gerichtlichen Schuld- und Strafausspruches wird dieser ohnehin im gerichtlichen Strafregister vermerkt (siehe dazu in den Vorbemerkungen). Daraus ergibt sich an dieser Stelle: Ein nur kurz und vorläufig bei der Finanzstrafbehörde geführtes Verfahren, in dem die gerichtliche Zuständigkeit erkannt und durch pflichtgemäße Anzeige an die Staatsanwaltschaft beachtet wird, ist ein Bestandteil des gerichtlichen Verfahrens und die Registrierung eines nur scheinbar verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens wäre daher zu löschen, wenn sie vorschnell erfolgt wäre.

Die Eintragung der "Daten der das Strafverfahren abschließenden Entscheidung" ist so allgemein formuliert, daß darunter - nach der offensichtlichen Tendenz des Entwurfes - auch die Daten einer Verfahrenseinstellung (mag dies auch nach mündlicher Verhandlung oder außerhalb einer solchen, oder gar durch Entscheidung des Spruch- oder Berufungssenates erfolgt sein) erfaßt werden müssen. Eine solche, inhaltlich einem Freispruch gleichkommende Entscheidung soll aber nicht in einem Strafregister eingetragen werden: Schon die Bezeichnung "Finanzstrafregister" zeigt, daß hier nur Strafen, aber nur freispruchähnliche Einstellungen registriert werden sollen.

Die Eintragung von Daten des Strafvollzuges und Tilgungseintritts sowie von Gnadenentscheidungen ist an sich unnötig.

Der dritte Absatz des entworfenen § 194 b zeigt im übrigen, daß die Registrierung des Strafvollzuges dem Gesetzgeber nicht wirklich bedeutsam erscheint: Andernfalls würde dieser Absatz nicht vorsehen, daß Daten, die vor Beginn der Registerführung angefallen sind, nur dann in das Finanzstrafregister aufgenommen werden sollen, wenn sie noch nicht getilgte Bestrafungen betreffen - d.h. anders als in § 194(2), wonach sogar zwei Jahre nach Eintritt der Tilgung die Daten erfaßt bleiben - und wobei die Tilgungsfrist schon ab Rechtskraft der Entscheidung und nicht (wie ansonsten jede Tilgung begriffswesentlich ist) erst nach dem Ende des Strafvollzuges zu berechnen ist. Die Bestimmung zeigt, daß hier ein an und für sich gleicher Registrierungsfall verschieden geregelt wird, je nachdem, in welchem (zufälligen) Zeitpunkt die Registerführung begonnen hat; eine solche Übergangslösung läuft Gefahr, daß sie gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Gleichheitsgebot verstößt; inhaltlich zeigt sie, wie wenig bedeutsam die Registrierung von Tilgungsfristen und Strafvollzugsterminen insbesondere für die Kenntnis anderer Finanzstrafbehörden ist.

§ 194 c sieht die Löschung der erfaßten Daten spätestens erst zwei Jahre nach rechtskräftiger Einstellung des Strafverfahrens oder nach Eintritt der Tilgung oder nach Kenntnis des Todes der Person vor.

Hiezu wurde in den allgemeinen Vorbemerkungen bereits Stellung genommen. Es ist ja unbegründet, ja unfaßbar, daß derartige Registerdaten nicht sofort nach rechtskräftiger "Einstellung" (Freispruch), nicht sofort nach Eintritt der Tilgung (womit gemäß § 186(1)2.Fall FinStrG alle kraft Gesetzes mit der Bestrafung verbundenen Folgen erlöschen) und nicht sofort nach dem Tod der Person aus dem Register gelöscht werden.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag spricht sich daher entschieden gegen eine solche zweijährige Verlängerung der Registrierung, insbesondere von getilgten Strafen aus.

§ 194 d(1) sieht u.a. eine **Auskunftspflicht** auch gegenüber dem "Bundesministerium für Finanzen" vor. Mit Rücksicht darauf, daß diese Behörde weder sachlich zuständige Oberbehörde noch Berufungsinstanz ist und den Mitgliedern eines Spruchsenates oder Berufungssenates durch Verfassungsbestimmung auch keine Weisungen erteilen darf, ist nicht einsichtig, warum einer solchen obersten Kontrollbehörde Auskünfte aus einem Finanzstrafregister - noch dazu aus einem solchen, welches nicht nur rechtskräftige Bestrafungen, sondern auch Verfahrenseinstellungen und sogar erst anhängige enthält - gegeben werden sollten. Wenn die oberste Verwaltungsbehörde Anlaß zu haben glaubt, sich Kenntnis über den Verfahrensstand zu beschaffen, kann sie diese Kenntnis in Ausübung des bestehenden Aufsichts- und Weisungsrechtes auch vom weisungsgebundenen Einzelbeamten, im Spruchsenatsverfahren auch vom Amtsbeauftragten einholen. Da das Bundesministerium für Finanzen keine der Stellung der Generalprokuratur im gerichtlichen Strafverfahren gleichkommende Position hat, ist - auch wegen der "Tribunal"-Qualifikation von Spruchsenat und Berufungssenat - ein solches Auskunftsrecht eines im Finanzstrafverfahren selbst nicht beteiligtes Ministeriums grundsätzlich bedenklich; das gilt insbesondere für den 2. Satz in Absatz 1, wonach dem BM f. Finanzen auch getilgte (!) Bestrafungen und die Einleitung eines (noch gar nicht abgeschlossenen) Finanzstrafverfahrens mitzuteilen wären.

Im 2.Absatz wird eine Auskunftspflicht an "andere inländische Stellen" geregelt, und zwar in zwei Fällen - wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht oder wenn die "Stellen" Gesetze zu vollziehen haben, die an eine Bestrafung wegen eines Finanzvergehens Rechtsfolgen knüpfen. Dagegen wird eingewendet: Wenn eine gesetzliche Bestimmung eine Pflicht zur Auskunftserteilung durch Finanzstrafbehörden konkret vorsieht (der Fall ist allerdings schwer denkbar), würde eine solche ausdrückliche Gesetzesbestimmung völlig ausreichen, sodaß die hier vorgeschlagene Generalklausel ganz unnötig ist. Wenn eine "Stelle" Rechtsfolgen an eine Bestrafung wegen eines Finanzvergehens knüpft - der Fall wäre z.B. nach der Gewerbeordnung denkbar - , dürfte die hier vorgesehene Auskunftspflicht wirklich

nur die rechtskräftig verhängten Strafen, aber nicht bereits die Einleitung bzw. Anhängigkeit von Strafverfahren beinhalten (dieser Halbsatz ist daher zu ungenau bzw. zu weit gefaßt).

Eine Auskunftserteilung an "ausländische Stellen" soll nicht nur auf den Fall eingeschränkt werden, daß solchen Stellen "Amtshilfe zu gewähren ist", sondern zusätzlich auch eine Reziprozität bei einer gleichartigen Auskunftserteilung über Bestrafung wegen eines (dort geahndeten) Finanzvergehens zum Inhalt haben. Da in vielen Fällen ein Einzelbeamter bei Klärung dieser Reziprozitätsvoraussetzung überfordert sein wird, wird vorgeschlagen, daß dem Finanzamt für den 1. Bezirk als Finanzstrafbehörde - dem nach dem vorgeschlagenen § 194 a die Führung des Finanzregisters zukommt - im Gesetz vorgeschrieben wird, vor Rechtsauskunft oder Weisung bei der Oberbehörde, in wichtigen Fällen beim BM f. Finanzen, hinsichtlich der Gewährleistung einer solchen Reziprozität anzufragen.

Zu § 194 e wird grundsätzlich kein Einwand erhoben; es wäre aber vorzusehen und allenfalls zu ergänzen, auf welche Weise der Mißbrauch durch gesetzwidrige Auskunftserteilungen sowohl verhindert wie auch geahndet werden soll.

Die Verhinderung setzt eine bestimmte Maßnahme voraus; die Ahndung könnte subsidiär auf § 48 a BAO und § 251 FinStrG ("sinngemäß anzuwenden") verweisen.

### 3) Nachbemerkungen:

Im Besonderen Teil des Entwurfes werden legistisch erforderliche Korrekturen vorgeschlagen, denen der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, wie erwähnt, nicht entgegengtritt.

Aus gegebenem Anlaß schlägt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag von sich aus vor, vier weitere Korrekturen vorzunehmen:

- a) Im neuen § 194 c wird der betroffenen "Person" ein Antragsrecht eingeräumt. In § 194 d wird dieser Person auch ein Auskunftsrecht eingeräumt. Wenn ein Antrag abgewiesen oder eine Auskunft verweigert wird, entspricht es dem rechtsstaatlichen Prinzip, daß eine solche Entscheidung von einer sachlich zuständigen Oberbehörde als Rechtsmittelinstanz überprüft werden kann; daher wird vorgeschlagen, in den Fällen des § 194 c (1) und § 194 d der betreffenden "Person" ein Rechtsmittelrecht ("Beschwerde") an die Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ u. Burgenland einzuräumen.
- b) Die eben genannte "Person, deren Daten erfaßt sind" (Begriff des § 194 c) oder die "datenmäßig erfaßte Person" (Begriff des § 194 d) ist zweifellos der in § 193(1)FinStrG genannte "Beschuldigte".

Neben dem Beschuldigten (§ 75 FinStrG) kennt das Finanzstrafgesetz aber auch "Nebenbeteiligte" (§ 76), d.s. die Verfallsbeteiligten und die Haftungsbeteiligten. Die Nebenbeteiligten dürfen nicht als Zeugen einvernommen werden (§ 103 lit. d FinStrG); sie sind aber dem Verfahren zuzuziehen (§ 122), sie haben Parteistellung und vielfach die Rechte eines Beschuldigten. Wenn eine Person, die ansonsten die verfahrensrechtliche Stellung eines Nebenbeteiligten hätte, an der Tat als Mittäter oder Beitragstäter beteiligt ist, ist diese Person "Beschuldigter", aber nicht Nebenbeteiligter im Verfahren.

Das bedeutet, daß ein Nebenbeteiligter, der selbst weder als unmittelbarer Täter noch als Bestimmungs- oder Beitragstäter (§ 11 FinStrG) in Frage kommt, zwar in Haftungen gerät, aber nie die Rolle und die Strafe eines Beschuldigten erhalten kann.

Geht man aber von einem solchen Unterschied zwischen Beschuldigten und Nebenbeteiligten aus, müßte klar sein, daß Nebenbeteiligte in **keinem Fall** in ein Finanzstrafregister aufzunehmen sind; dies könnte durch einen ganz kurzen Satz im

vorgesehenen Entwurf entsprechend ergänzt werden.

- c) Das gegenwärtige Gesetz enthält einen **Definitionswiderspruch**: Während § 196 FinStrG vorsieht, daß in den ab § 198 folgenden Bestimmungen unter "Finanzstrafbehörde" stets die Behörde 1. Instanz zu verstehen ist, bestimmt § 63 FinStrG generell - d.h. auch für den nach § 196 folgenden Teil des Gesetzes -, daß unter dem Begriff "Finanzstrafbehörde" sowohl die Finanzstrafbehörden 1. Instanz als auch jene 2. Instanz zu verstehen seien. Nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages gehört dieser Widerspruch beseitigt.
- d) Anders als im sonstigen verwaltungsbehördlichen Strafverfahren kommt im finanzstrafbehördlichen Verfahren der mündlichen Verhandlung - sei es beim Einzelbeamten, insbesondere aber beim Spruchsenat und beim Berufungssenat - erhöhte Bedeutung zu. Wenn das Erkenntnis nicht auf Schulterspruch (und Strafausspruch) lautet, ist in ihm die "**Einstellung des Strafverfahrens**" auszusprechen (§ 136 FinStrG).

Diese Formulierung mag im Verfahren vor dem Einzelbeamten weiter gelten; bei einer Verfahrenseinstellung z.B. aus den Gründen des § 82 FinStrG außerhalb der Verhandlung entspricht sie einer ähnlichen Verfahrenseinstellung auch im gerichtlichen Strafverfahren. Gegen eine solche Erledigung durch "Einstellung" ist natürlich nichts einzuwenden.

Aber wenn die Entscheidung durch einen Spruchsenat oder Berufungssenat gefällt wird - also wenn sie durch ein von einem Richter präsidiertes "Tribunal" i.S. der MRK gefällt wird, in dem in einer durchaus gerichtsähnlichen Verhandlung der Beschuldigte einvernommen, die Beweise aufgenommen, kontradiktatorisch mit dem Amtsbeauftragten verhandelt und dann durch einen Senat entschieden wird - , schlägt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag vor, im Sinne der Anpassung eines solchen Verfahrens an den Anklageprozeß und die Tribunalqualität des

## 16

entscheidenden Gremiums in den Fällen, in denen kein Schulterspruch bzw. Strafausspruch gefällt wird, die Entscheidung durch einen formellen "Freispruch" ergehen zu lassen; dies umso mehr, als in Fällen, in denen gesetzlich oder auf Antrag der Spruchsenat entscheidet, die Beweiswürdigung und Tatsachenfeststellung erst durch den Spruchsenat erfolgt; da die Stellungnahme des Amtsbeauftragten inhaltlich einer Anklageschrift ähnelt, wäre der Beschuldigte nach mündlicher Verhandlung beim Spruchsenat gegebenenfalls von dem in der Stellungnahme erhobenen "finanzstrafrechtlichen Vorwurf" freizusprechen.

### **3) Kosten:**

Im Vorblatt ist - wie gesetzlich vorgesehen - der Kostenpunkt erwähnt. Die zugegebenen "Anlauf- und Folgekosten" sind nicht unbeträchtlich; insbesondere die Kosten der Einrichtung eines von allen österreichischen Finanz- und Zollämtern mit dem Finanzamt für den 1. Bezirk Wien als Registerbehörde vernetzten automationsunterstützten Finanzstrafregisters sind hoch. Sie wären nicht unbeträchtlich niedriger, wenn nur die Bestrafungen (mit oder ohne Vormerkung des Strafvollzuges und der Tilgungsfrist) registriert wären.

Solche hohen Kosten entstehen nicht nur durch Anschaffung einer großen Anzahl teurer Geräte, die alle kompatibel sein müssen und mit dem zentralen Register leistungsmäßig vernetzt sind, sondern auch durch jene - weiter unvermeidlichen - Personalkosten, welche nicht nur beim Finanzamt für den 1. Bezirk Wien als Registerbehörde, sondern auch bei den anderen Finanzstrafbehörden, welche die entsprechenden Daten zu melden verpflichtet (§ 194 b) und zu erfragen berechtigt (§ 194 d(1) FinStrG) sind, entstehen; dazu kommen die Kosten der jeweiligen Meldungen der Änderungen des Verfahrensstandes oder Ausgangs.

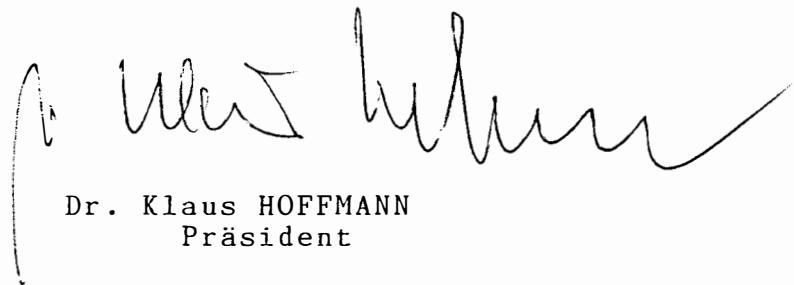
Diese Kosten sind viel höher als die im Vorblatt des Entwurfs mit einem obiter dictum erwähnten Personaleinsparungen; von einem "Ausgleichen" der entstehenden und der ersparten Kosten durch spätere Personaleinsparungen kann nach Meinung des

Österreichischen Rechtsanwaltskammertages keine Rede sein.

Daher wird vorgeschlagen, die Höhe der durch die Einführung des Finanzstrafregisters verursachten Anlaufkosten, aber auch jene der unvermeidlichen Folgekosten zuerst genauer festzustellen, bevor - angesichts der prekären Budgetlage des Bundes - derart hohe Anschaffungen beschlossen werden.

Wien, am 19. Februar 1996

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klaus Hoffmann".

Dr. Klaus HOFFMANN  
Präsident